

|  |      |   |      |
|--|------|---|------|
| <b>S. N. Sauerländer &amp; Co. Verlag in Aarau.</b>                                | 3841 | <b>Ferdinand Schöningh in Paderborn</b> ferner:                     | 3842 |
| Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. 2. Band. 15 M.                             |      | Heumann, der Weltuntergang nach Bibel u. Astronomie.                |      |
| Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. 2 M 60 s. |      | 2. Aufl. 25 s.  |      |
| Berichte der eidg. Fabriken- u. Bergwerksinspektoren. 3 M 20 s.                    |      | <b>Anton Schroll &amp; Comp. in Wien.</b>                           | 3838 |
| <b>Ferdinand Schöningh in Paderborn.</b>   | 3842 | Ein Monumentalbrunnen und seine Entstehung. Hrsg. von Hellmer. 7 M. |      |
| Kurz, d. kathol. Lehre vom Ablass vor u. zur Zeit des Auftretens Luthers. 6 M.     |      | <b>Schuster &amp; Löffler Verlag in Berlin.</b>                     | 3839 |
| Seeböck, St. Paulus, der Heidenapostel. 4 M 50 s.                                  |      | Gesamtausgabe von Nietzsches Briefen.                               |      |
| Jahrbuch f. Philosophie u. spekulative Theologie. XIV. Jahrg. 9 M.                 |      | <b>Hugo Steinik Verlag in Berlin.</b>                               | 3842 |
| Krieg, Lehrbuch der Pädagogik. 2. Aufl. 5 M 80 s; geb. 7 M.                        |      | Halm, Faust fin de siècle. 1 M.                                     |      |
| Przygode, Konstruieren im altsprachlichen Unterrichte. 1 M 20 s.                   |      |   |      |
| Lange, Kommentar zu Ciceros ausgewählten Briefen. Ca. 80 s.                        |      |   |      |

## Nichtamtlicher Teil.

### Umschau im neuen Recht.

(Vgl. Nr. 93, 105.)

#### III.

I. Kaufmann ist nach der, nur im Wortlaut, nicht im Wesen von Art. 4 der alten Fassung abweichenden Eingangsbestimmung in § 1 Abs. 1 der neuen Fassung, wer ein Handelsgewerbe betreibt; Handelsgewerbe ist nach § 1 Abs. 2 der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften, unter denen, wie oben (S. 3158) erwähnt, zwei Gruppen zu unterscheiden sind.

1. Wer eines der in § 1 aufgezählten, sich größtenteils mit den in Art. 271, 272 der alten Fassung genannten deckenden, nach ihrem Gegenstande bestimmten Grundhandelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, ist damit ohne weiteres Kaufmann; er wird es nicht erst durch die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister, die er jedoch herbeizuführen verpflichtet ist (Handelsgesetzbuch § 29).

Von den in der neuen Fassung zu den früheren hinzugekommenen Grundhandelsgeschäften sind hervorzuheben die Geschäfte der Lagerhalter (§ 1 Z. 6), der Handlungsagenten und Handelsmäkler (§ 1 Z. 7). Ihre Rechtsverhältnisse sind völlig neu geregelt worden:

Das Handelsgesetzbuch alter Fassung enthielt über das Lagergeschäft keine allgemeine Bestimmung. Es berührte die Geschäfte der Handlungsagenten und Privathandelsmäkler, ohne sie namhaft zu machen, in Art. 272 Z. 4; denn sie gehörten zu den dort genannten Vermittlungen oder Abschließungen von Handelsgeschäften für andere Personen und waren demnach im Falle gewerbsmäßigen Betriebes stets Handelsgeschäfte, also den allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts unterworfen; darüber hinaus gebracht es ihnen an einer einheitlichen Regelung.

Das neue Handelsgesetzbuch enthält dagegen je einen besonderen Abschnitt über das Lagergeschäft (Buch 3. 5) und über Handlungsagenten (Buch 1. 7); es behandelt ferner in dem Abschnitt über Handelsmäkler (Buch 1. 8) nicht, wie das bisherige (Buch 1. 7), die amtlich bestellten, sondern ausschließlich die Privathandelsmäkler.

Letzteres entspricht der Entwicklung, die das Mäklergewerbe seit seiner Freigabe durch die Gewerbeordnung genommen hat. Amtliche Mäkler werden zur Vermittlung von Handelsgeschäften überhaupt nicht mehr bestellt und die ihnen verbliebenen amtlichen Funktionen haben teils eine gewerbliche Vermittlerthätigkeit nur zur Voraussetzung, wie die Mitwirkung der Kursmäkler bei Feststellung der Börsenkurse (Börsengesetz § 30), teils haben sie mit einer solchen überhaupt nichts zu thun, wie der ihnen zustehende (Börsengesetz n. F. § 34) freihändige Verkauf markt- oder börsengängiger Waren und Wertpapiere an Stelle der öffentlichen Versteigerung, der z. B. zur Ver Silberung verpfändeter Wertpapiere (Bürgerliches Gesetzbuch § 1235 Abs. 2 vdb. m. § 1221),

zum Selbsthülfeverkauf bei Annahmeverzug des Käufers (Handelsgesetzbuch § 373 Abs. 2), zum Deckungsverkauf und -kauf bei Fingergeschäften (Handelsgesetzbuch § 376 Abs. 3) statthaft ist.

2. Der Betrieb eines formellen Handelsgewerbes und eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes macht den Inhaber nicht ohne weiteres, sondern nur in Verbindung mit der Eintragung seiner Firma in das Handelsregister zum Kaufmann. Hier wie dort ist derselbe also vor seiner Eintragung nicht Kaufmann; aber im ersteren Falle ist er verpflichtet, die Firma eintragen zu lassen und damit Kaufmann zu werden, während dies im letzteren von seinem freien Belieben abhängt (Handelsgesetzbuch §§ 2, 3).

3. Auch mit diesen Bestimmungen ist die Kaufmannseigenschaft noch nicht erschöpfend geregelt. Denn Kaufleute sind außerdem, wie schon nach bisherigem Recht, die Aktiengesellschaften (Handelsgesetzbuch § 210 Abs. 2), Kommanditgesellschaften auf Aktien (Handelsgesetzbuch § 320 Abs. 3), eingetragenen Genossenschaften (Genossenschaftsgesetz § 17 Abs. 2) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz über solche vom 20. April 1892 § 13 Abs. 3). Sie sind Kaufleute ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Gewerbes oder auf die Form ihres Gewerbebetriebes; sie sind es lediglich mit Rücksicht auf ihre Organisation.

II. Wie das bisherige, so unterscheidet auch das neue Handelsgesetzbuch zwischen Voll- und Minderkaufleuten, ohne freilich diese eingebürgerten Ausdrücke zu gebrauchen; wie bisher, so sind auch künftig Minderkaufleute den Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokuren nicht unterworfen (Handelsgesetzbuch Art. 10 § 4). Verändert aber haben sich die Kriterien, nach denen sich die Eigenschaft als Voll- oder Minderkaufmann bestimmt:

Nach Art. 10 der alten Fassung waren u. a. Gastwirte, Trödler, Höler, Hausierer ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbebetriebes Minderkaufleute, andere Kaufleute nur dann, wenn ihr Betrieb nicht über den Umfang des Handwerkes hinausging.

Nach § 4 des neuen Handelsgesetzbuchs ist die erste Gruppe weggefallen. Wie dasselbe keine (absoluten) Handelsgeschäfte ohne Gewerbsmäßigkeit des Betriebes mehr kennt, so legt es auch niemandem mehr die Eigenschaft als Minderkaufmann ohne Rücksicht auf den Umfang seines Gewerbes bei. Minderkaufleute sind vielmehr nur noch Handwerker und Kleingewerbetreibende.

Von den Handwerkern scheiden überdies solche, deren Gewerbe in der Be- oder Verarbeitung von Waren für andere besteht, sowie Buchdrucker aus; denn sie sind, wenn ihr Betrieb nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht, nicht Minderkaufleute, sondern Nichtkaufleute (Handelsgesetzbuch § 1 Z. 2, 9).

Als Kleingewerbetreibende kommen die Inhaber von